

## Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

| Gremium                                  | am         | TOP |
|--|------------|-----|
| Ausschuss für Anregungen und Beschwerden | 07.09.2009 |     |

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

**Eingabe zu einem ordnungsrechtlichen Verfahren (Az.: 02-1600-16/09)  
hier: Anfrage aus der Sitzung des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden  
am 04.05.2009; TOP 1.2**

Herr Dr. Höver informiert den Ausschuss, dass er diesen Fall mit dem Leiter der Ordnungsverwaltung besprochen hat. Die Verwaltung sei dem Antragsteller schon durch die Einstellung des Ordnungswidrigkeitenverfahrens und den Verzicht auf die Zahlung des Bußgeldes entgegengekommen. Leider sei es nicht möglich gewesen, ihm auch noch die Abschleppkosten zu erlassen. Da der Antragsteller die Möglichkeit hatte, Rechtsmittel einzulegen, sei die Angelegenheit von der Verwaltung zurückgewiesen worden.

Frau Schmerbach stellt ebenfalls ein gewisses Entgegenkommen der Verwaltung fest. Sie vertritt jedoch die Auffassung, dass an Krankenhäusern sogenannte "Notfallparkplätze" ausgewiesen werden müssen. Außerdem fragt sie nach, in welchem Zeitraum üblicherweise ein Abschleppwagen abbestellt werden kann.

Herr Dr. Höver sagt die Beantwortung hinsichtlich der Anregung und der Frage zu.

Frau Wilden regt an, die Verwaltung möge durch großzügiges Verhalten dem Antragsteller die Abschleppkosten erlassen.

Herr Thelen macht deutlich, dass der Verwaltung keine Mittel zur Verfügung stehen, um z. B. in einem solchen Fall die Abschleppkosten zu übernehmen. Er bittet jedoch die Verwaltung, bei solchen Verstößen mit Fingerspitzengefühl zu agieren (z. B. nicht so schnell den Abschleppwagen zu bestellen).

**Antwort der Verwaltung:**

Die Straßenverkehrsordnung sieht keine „Notfallparkplätze“ vor. Daher können solche im öffentlichen Straßenland nicht eingerichtet werden.

Durch die Änderung der Straßenverkehrsordnung mit dem Ziel der Einrichtung von Behindertenparkplätzen (Rollstuhlfahrer und Blinde mit Begleitperson) hat der Gesetzgeber auf ein öffentliches Interesse hingewiesen, um diesem besonders hilfsbedürftigen Personenkreis die Teilnahme am öffentlichen Leben soweit als möglich sicherzustellen. Eine zeitraubende Suche nach einem geeigneten Parkplatz sollte damit entfallen. Diese Plätze wurden an verkehrsreichen Stellen eingerichtet. Das öffentliche Interesse kann sich aber nicht auf die Schaffung solcher Plätze beschränken. Der Hilfsbedürftige muss darauf vertrauen können, dass der für ihn reservierte Parkplatz auch tatsächlich frei ist, wenn er ihn anfährt; dies gilt auch zu dem Zeitpunkt, wo noch ein weiterer Parkplatz frei ist, aber natürlich gleichzeitig mehrere Berechtigte diese Parkplätze anfahren wollen.

Bei der Feststellung eines Verkehrsverstößes wird nach Halterfeststellung und der Überprüfung auf einen möglichen unmittelbaren Wohnsitz der Abschleppwagen bei den Firmen bestellt.

Sollte vor dem Eintreffen des Abschleppwagens dann der Verantwortliche am Fahrzeug eintreffen, so wird von dem Außendienstmitarbeiter eine Anfrage über ein Storno von der Einsatzleitstelle an die Abschleppfirma gerichtet.

Die Abschleppfirmen erteilen aber nur dann noch den Vorgang als kostenfreien Storno, wenn das Abschleppfahrzeug noch nicht das Firmengelände verlassen hat. Andernfalls muss dieses Fahrzeug dann am Sicherstellungsort eintreffen und sich die bereits angetretene Fahrt durch den ordnungsbehördlichen Außendienst quittieren lassen.

Im hier betroffenen Fall erschien der Fahrzeughalter sieben Minuten nach der Bestellung, so dass der Abschleppwagen bereits die Fahrt von Köln-Buchheim nach Köln-Porz angetreten hatte.

gez. Streitberger